

tionalen Regelwerken hingegen kein "Rechtsformvorbehalt" gegeben sei (S. 626, 631). Hier mag die alsbald anstehende Umsetzung von Basel II weitere Aufschlüsse bringen können.

Tietje hat mit seiner Arbeit, auch wo sie gelegentlich in Methode und Inhalt zu Widerspruch reizt, vielfach Neuland betreten und Fundamente für weitere Studien gelegt. Sie könnten etwa klären, ob internationalisiertes Verwaltungshandeln eine globale Erscheinung ist oder sich nicht in Entwicklungsländern anders als in Industriestaaten auswirkt, ferner, welche Bedeutung die konkrete Ausgestaltung der jedem Verwaltungshandeln vorgelagerten Willensbildung in (insbesondere nach Wirtschaftskraft oder sonst von der formalen Staatengleichheit abweichend besetzten) Kollegien auf dessen Inhalte (und Implementierungschancen) hat. Sollten Volksvertretungen wirklich angesichts reduzierter nationaler Aufgaben und fehlender Mitentscheidung auf internationalen Ebenen zur Bedeutungslosigkeit verkommen, so wäre dies schwerlich eine "good" governance und führte zudem über kurz oder lang zum Verlust der für jedes Gemeinwesen existenznotwendigen minimalen Akzeptanz. Auch und gerade internationalisiertes Verwaltungshandeln kann daher ein hohes Maß an echter parlamentarischer Rückkopplung kaum entbehren.

*Ludwig Gramlich, Chemnitz*

*Robert J. Beck / Thomas Ambrosio (Hrsg.)*

**International Law and the Rise of Nations**

The State System and the Challenge of Ethnic Groups

Chatham House Publishers, New York/London, 2002, 364 S., £ 29,50 (Paperback)

Dass das Völkerrecht im Deutschen eine eher irritierende Bezeichnung trägt (obwohl auch *inter-national law* falsche Konnotationen enthält), ist oft bemerkt worden. Handelt es sich doch seinem Ursprung nach um eine zwischen-staatliche Rechtsordnung und, auch wenn nach seinem heutigen Stand inhaltlich auch nichtstaatliche Akteure zu den völkerrechtlich Begünstigten gehören können, so bleibt es doch, was den Prozess seiner Fortbildung anbelangt, ein von Staaten getragenes Recht. Das hieraus resultierende Dilemma, dass die Völker im Völkerrecht nur durch Staats-Eliten und -Apparate repräsentiert mitspielen, wurde durch eine Reihe von realen Entwicklungen der vergangenen zehn Jahre aktualisiert: Staaten-Zerfall in Osteuropa, friedliche oder bürgerkriegsartige Auflösung von Staaten, Herausforderung der ‚internationalen Gemeinschaft‘, darauf zu reagieren. Eine ganze Reihe vorwiegend amerikanischer Völkerrechtler hat auf diese Herausforderung mit aktuellen Beiträgen in diversen Fachzeitschriften reagiert; die Herausgeber des vorliegenden Bandes haben eine sinnvolle Auswahl dieser im Laufe der 1990er Jahre erschienenen Beiträge, zum Teil gekürzt, hier zusammenhängend publiziert, sinnvoll geordnet, knapp und gut

kommentiert und mit sehr nützlichen weiteren Literaturhinweisen versehen. Das lässt den Band zu einem nützlichen Arbeits-Buch werden, das einschlägigen Seminaren eine gute Textgrundlage bieten könnte.

Freilich ist das Buch ein Arbeits-Buch auch in dem Sinne, dass etliche der unter aktuellem Bezug verfassten Einzelbeiträge nicht wirklich definitive Ergebnisse, meist aber anregende Überlegungen zum jeweiligen Thema bringen (können) – ist doch der Prozess der Weiterentwicklung des Völkerrechts noch in Gang. Dass gerade der den drei Teilen vorangestellte Beitrag von *Thomas M. Franck* dem mit der Literatur zum Nationalismus bzw. zur Ethnizität Vertrauten kaum Neues bietet, ist dabei vielleicht zu verschmerzen.

In den vier Beiträgen des ersten Teils (“The Rise of Nations” überschrieben) wird zunächst von *Ross Fowler* und *Bunck* die historische Entwicklung in der Periode klassischer Staatssouveränität (1814-1914) untersucht; *Barkin* und *Cronin* gehen dem Wandel der Souveränitätsvorstellungen und besonders der Spannung zwischen *state sovereignty* und *national sovereignty* nach; *Beck* präsentiert eine Fallstudie zur britischen Haltung zur Flüchtlingskonvention von 1933, und *Berman* eröffnet eine konstruktivistische Perspektive, die zeigt, dass die juristische Konstruktion von Kollektiv-Rechten nie macht-neutral erfolgt: “the legacy of international law’s troubling efforts to engage with nationalism should be the vigilant awareness of the possibilities and dangers implicit in all approaches and the willingness to deploy them tactically” (S. 133).

Teil II (“The International Legal Challenges Posed by the Rise of Nations”) umfasst ebenfalls vier Beiträge (von *Schachter*, *Kingsbury*, *Lam* und *Brilmayer*). *Kingsbury* diskutiert fünf *principal domains of discourse*, in denen nicht-staatliche Gruppen Ansprüche erheben: auf Selbstbestimmung, Minderheitenrechte und allgemeine Menschenrechte sowie in Fällen der historischen Untermauerung von Souveränitätsansprüchen (etwa auf entkolonisierende Rückgabe wie im Falle Hongkongs) oder der Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund vorhergehender Besiedlung (wie in Fällen indigener Völker). Diese strittigen Felder und Fälle kehren im Rest der Beiträge immer wieder, zum Teil im Stil knapper aktueller Fallstudien. Sie wären im Rahmen von Seminaren zu vertiefen bzw. zu aktualisieren. Der speziell den Rechten indigener Völker gewidmete Beitrag von *Lam* mündet in zwei Reformvorschläge: die Einrichtung von Foren zur Anhörung indigener Völker im Rahmen der UNO und darüber hinaus die formelle Anerkennung eines Selbstbestimmungsrechtes für diese Völker durch die UNO.

Die aus meiner Sicht interessantesten Beiträge – wiederum vier – versammelt Teil III (“International Legal Responses to the Rise of Nations”). *Hannum* unternimmt das “Rethinking Self-Determination”, wobei er kurz (und von den Herausgebern sinnvoll gekürzt) die Entwicklung dieses *claims* hin zu einem anerkannten *right* schildert. *Ratners* Beitrag bringt Licht in die Anwendung des *uti possidetis*-Grundsatzes und kritisiert, dass es sich die von der EU hinsichtlich des ehemaligen Jugoslawien einberufene Badinter-Kommission damit doch etwas zu einfach gemacht habe. Interne Grenzen einfach zu externen zu machen zeitige angesichts deren unterschiedlicher Rolle durchaus Probleme, so dass die vermeintlich naheliegende Lösung nicht immer die bestmögliche sei. Sehr interessant ist

auch *Ambrosios* anschließende, fallreiche Diskussion des Phänomens des Irredentismus, also von auf territorialen Anschluss ko-nationaler ausländischer Minderheiten zielenden Bewegungen. Hier wird die politische Natur der neueren Völkerrechtsentwicklung deutlich, ergibt sich doch *the importance of successful lobbying techniques* bei der Geltendmachung territorialer Ansprüche. Schließlich erörtert *Kolodner* kritisch das Phänomen des Bevölkerungs-Transfers, also der geförderten Umsiedlung zur Untermauerung von Gebietsansprüchen, am israelischen Beispiel in Palästina und am chinesischen in Tibet.

Die Aktualität der behandelten Themen dürfte deutlich geworden sein. Dass nicht alle Beiträge gleichermaßen ertragreich sind, ist auch zu konstatieren. In der Summe und durch die nützlichen ergänzenden Literaturhinweise der Autoren und der Herausgeber stellt der Band jedoch einen guten Einstieg zur Befassung mit dem angesprochenen Themenkreis dar.

*Martin List, Hagen*

*Barbara Bauer*

### **Der völkerrechtliche Anspruch auf Demokratie**

Zur Rolle internationaler Organisationen im weltweiten Demokratisierungsprozeß

Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 1998, 284 S., € 45,50

Die Entwicklung eines Gebots demokratischer Staatsorganisation gehört zu den prominenten Themen der aktuellen völkerrechtlichen Diskussion. Auf der staatspraktischen Seite war es insbesondere die Intervention der Vereinten Nationen zugunsten des gewählten Präsidenten Aristide in Haiti, die den Gegenstand auf die Tagesordnung brachte, im wissenschaftlichen Bereich hat Thomas M. Franck das Thema mit seinem Aufsatz zum "Emerging Right to Democratic Governance" (AJIL 86 [1992], S. 46 ff.) angeschoben. In einem hervorragenden Debattenband wurden zahlreiche Facetten der Diskussion zuletzt aufgenommen (Gregory H. Fox / Brad R. Roth [eds.], *Democratic Governance and International Law*, 2000; dazu die Rezension von Martin List in VRÜ 33 [2000], 391 ff.). So sehr aber das Thema auch en vogue ist, so zurückhaltend wird der Entwicklungsstand eines Rechts auf Demokratie vielfach noch beurteilt, stellt doch das Vorgehen der Vereinten Nationen in Haiti in dieser Form ein bislang singuläres Ereignis dar und gibt es doch nach wie vor viele Staaten auf dem Globus, denen die Staatsform der Demokratie fremd ist oder die doch jedenfalls ein sehr eigenes Verständnis derselben haben. Letzteres lenkt den Blick im Übrigen auf das materielle Zentralproblem, wie denn Demokratie in global gültiger und kulturkreis-überschreitender Weise definiert werden könnte. Dabei zeigt sich, dass die Frage nach einem völkerrechtlichen Demokratiegebot im Spannungsverhältnis zwischen Globalisierung, Staatensouveränität und Kulturpluralismus einstweilen schwer zu beantworten ist. Nicht zu übersehen ist freilich ein erhebliches Engagement der internationalen Organisatio-